

# **BStGer RR.2019.224 vom 20. Februar 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.224](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.224)

FR: TPF RR.2019.224 du 20 février 2020

IT: TPF RR.2019.224 del 20 febbraio 2020

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Russischen Föderation sind das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) massgebend.

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

### **E. 1.2**

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

### **E. 2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdekammer nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2

m.w.H.).

- 7 -

### **E. 3.1**

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG).

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen sechs Schlussverfügungen der ausführenden kantonalen Behörde und wurde form- und fristgerecht erhoben.

#### **E. 3.2.1**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 1.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524-535). Im Beschwerdeverfahren ist darüber hinaus als Partei nur zuzulassen, wer zum Zeitpunkt der Beschwerde partei- und prozessfähig ist (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.81-87 vom 18. Juni 2018 E. 3.1 m.H.). Bloss wirtschaftlich an einem Bankkonto, Banksafe oder Wertschriftendepot Berechtigte sind im Gegensatz zu deren Inhaber grundsätzlich nicht legitimiert, Rechtshilfemassnahmen anzufechten, welche die Bankverbindung betreffen (BGE 139 II 404 E. 2.1.1 S. 411 f. m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1C\_764/2013 vom 27. September 2013 E. 2.1; TPF 2008 172 E. 1.3). Eine Ausnahme lässt die Praxis zu, falls einzige Kontoinhaberin eine juristische Person war, die aufgelöst worden ist und nicht mehr besteht, und die Auflösung der Gesellschaft nicht nur vorgeschoben oder rechtsmissbräuchlich erscheint (BGE 137 IV 134 E. 5.2.1 S. 138 m.w.H.; 123 II 153 E. 2c-d S. 157 f.). Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt dem Rechtsuchenden. Darüber hinaus muss der wirtschaftlich Berechtigte im Auflösungsakt eindeutig als Begünstigter des Liquidationsgewinns bezeichnet sein (Urteile des Bundesgerichts 1C\_183/2012 vom 12. April 2012 E. 1.5; 1C\_161/2011 vom 11. April 2011 E. 1.3; 1A.284/2003 vom 11. Februar 2004 E. 1; 1A.212/2001 vom 21. März 2002 E. 1.3.2; 1A.84/1999 vom 31. Mai 1999 E. 2c; Entscheid des Bun-

- 8 -

desstrafgerichts RR.2009.151 vom 11. September 2009 E. 1.3.2). Der Beweis des Zuflusses des Liquidationserlöses der aufgelösten Gesellschaft an den wirtschaftlich Berechtigten kann auch anders als mit der Bescheinigung über die Auflösung erbracht werden (Urteil des Bundesgerichts 1C\_370/2012 vom 3. Oktober 2012 E. 2.7).

#### **E. 3.2.2**

Die Beschwerdeführer 1 und 2 sind als Inhaber der von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Konten bei der Bank M. mit den Stamm-Nrn. 1 und 2 berechtigt, die Schlussverfügungen Nr. 6 und 10 (act. 1.2, 1.3) anzufechten.

### **E. 3.2.3**

Das Konto bei der Bank M. mit der Stamm-Nr. 3 lautet auf die Beschwerdeführerin 3, weshalb sie als dessen Inhaberin zur Erhebung der Beschwerde gegen die Schlussverfügung Nr. 7 (act. 1.4) legitimiert ist. Die Beschwerdeführerin 3 hat den Nachweis ihrer Existenz und der Vertretungsbefugnis erbracht (act. 6.1-6.3). Dasselbe gilt in Bezug auf das auf die Beschwerdeführerin 4 lautende Konto bei der Bank M. mit der Stamm-Nr. 4 und die Schlussverfügung Nr. 9 (act. 1.5, 7.1-7.4).

### **E. 3.2.4**

Laut den Angaben der Beschwerdeführer sind aktuelle Informationen in Bezug auf die auf den Marshallinseln domizilierte Beschwerdeführerin 5 nicht mehr erhältlich. Das auf die Beschwerdeführerin 5 lautende Konto bei der Bank L. sei am 8. Oktober 2010 saldiert und der Kontosaldo auf das Konto der Beschwerdeführerin 3 überwiesen worden, deren wirtschaftlich Berechtigter der Beschwerdeführer 1 sei. Die Beschwerdeführerin 5 sei – jedenfalls was das Verhältnis zum Beschwerdeführer 1 betreffe – faktisch liquidiert und existiere heute entweder überhaupt nicht mehr oder als Gesellschaft mit völlig anderen Aktionären und wirtschaftlich Berechtigten (act. 6). Gestützt auf die Ausführungen der Beschwerdeführer ist auf die Beschwerde gegen die die Beschwerdeführerin 5 betreffende Schlussverfügung Nr. 11 (act. 1.6) nicht einzutreten. Daran vermag das Argument, dass die herauszugebenden Kontounterlagen den Zeitraum betreffen, in welchem der Beschwerdeführer 1 als wirtschaftlich Berechtigter der Beschwerdeführerin 5 gewesen sei (act. 6, S. 2), nichts zu ändern. Dem Beschwerdeführer 1 steht es in der Rolle eines lediglich ehemaligen wirtschaftlich Berechtigten der mutmasslich noch existierenden Beschwerdeführerin 5 nicht zu, die sie betreffende Schlussverfügung anzufechten. Selbst wenn die Gesellschaft nicht mehr existieren sollte, war der Beschwerdeführer 1 unbestrittenermassen an deren Liquidationserlös nicht begünstigt.

### **E. 3.2.5**

In Bezug auf die Beschwerdeführerin 6 wird ausgeführt, dass sie am [...] Februar 2019 infolge Liquidation aus dem Handelsregister des Kantons

- 9 -

Zug gelöscht worden sei. Die Liquidationsbilanz zeige, dass kein Überschuss vorhanden gewesen sei, der hätte verteilt werden können. Das Aktienbuch belege, dass der Beschwerdeführer 1 zusammen mit N. Aktionär der Beschwerdeführerin 6 gewesen sei (act. 6). Die Löschung aus dem Handelsregister führte zum Verlust der Rechtspersönlichkeit der Beschwerdeführerin 6 und zum Untergang ihrer rechtlichen Existenz als Prozesspartei (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.81-87 vom 18. Juni 2018 E. 3.2 m.w.H.). Das ins Recht gelegte Aktienbuch datiert vom 30. Mai 2012 und die Kontoeröffnungsunterlagen vom 7. November 2011 (act. 6.5, 6.6). Die Löschung der Gesellschaft erfolgte jedoch am [...] Februar 2019, mithin rund sieben Jahre später. Es handelt sich um eine lange Zeitspanne, in welcher es zum Wechsel der Aktionäre der Beschwerdeführerin 6 hätte kommen können. Der Beschwerdeführer 1 vermochte somit nicht zu belegen, dass er auch zum Zeitpunkt der Auflösung Aktionär der Beschwerdeführerin 6 war und Begünstigter am allfälligen Liquidationserlös gewesen wäre. Auf die im Namen der Beschwerdeführerin 6 erhobene Beschwerde gegen die Schlussverfügung Nr. 8 (act. 1.7) ist deshalb nicht einzutreten.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde der Beschwerdeführer 1 bis 4 einzutreten. Deshalb ist nachfolgend auf die Vorbringen einzugehen, sofern sich diese gegen die Schlussverfügungen Nrn. 6, 7, 9 und 10 richten.

### **E. 4.1**

Zunächst ist auf das Argument der Beschwerdeführer einzugehen, dem russischen Rechtshilfeersuchen sei gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. b IRSG nicht zu entsprechen. Der Beschwerdeführer 1 habe inzwischen die ihm rechtskräftig auferlegte Freiheitsstrafe verbüsst und sei aus der Haft entlassen worden (act. 8). Zudem habe das Gericht in Moskau in seinem Urteil vom 19. Februar 2018 die Forderung der Privatklägerin K. im Umfang von RUB 592'746'904.-- zuerkannt. Im Urteil sei keine Massnahme gegen die Vermögenswerte des Beschwerdeführers 1 erwähnt oder verfügt worden. Die Feststellung der Schadenersatzpflicht im Urteil sei lediglich zivilrechtlicher Natur, wofür die Rechtshilfe in Strafsachen nicht zur Verfügung stehe (act. 18).

### **E. 4.2**

Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen kann nur gewährt werden, wenn dies der strafrechtlichen Verfolgung im ersuchenden Staat dient, was voraussetzt, dass dort ein Strafverfahren eröffnet wurde (BGE 123 II 161 E. 3a S. 165; 118 Ib 457 E. 4b S. 460; vgl. Urteil des Bundesgerichts

- 10 -

1A.149/2006 vom 27. November 2006 E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.89 vom 20. August 2007 E. 3.2). Das Rechtshilfeersuchen des hängigen Strafverfahrens im ersuchenden Staat ergibt sich zum einen bereits aus Art. 1 Ziff. 1 EUeR e contrario (Urteil des Bundesgerichts 1A.32/2000 vom 19. Juni 2000 E. 7). In diesem Sinne bestimmt auch Art. 5 Abs. 1 lit. b IRSG, dass einem Rechtshilfeersuchen nicht entsprochen wird, wenn die Sanktion bereits vollzogen wurde. Eine Sanktion ist dann vollzogen, wenn sie nach Massgabe des anwendbaren Vollzugsrechts verbüsst wurde und im Vollzugsstaat keine weiteren Folgen eintreten können (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.98+114 vom 4. Oktober 2007 E. 6). Ist in der Schweiz ein gültiges Rechtshilfeersuchen eingegangen, so hat sich die ersuchte Behörde jedoch grundsätzlich nicht zu den zwischenzeitlich im ersuchenden Staat ergangenen Entscheiden zu äussern. Es kann nicht Aufgabe der schweizerischen Behörden sein, derartige in der Zwischenzeit im ersuchenden Staat ergangene Entscheide zu interpretieren. Solange das Rechtshilfeersuchen nicht zurückgezogen worden ist, ist es zu vollziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_559/2009 vom 11. Februar 2010 E. 1, mit Hinweisen; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.291 vom 3. Juli 2014 E. 6.2).

#### **E. 4.2.1**

Im russischen Rechtshilfeersuchen vom 10. November 2015, das den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 14 EUeR sowie Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG genügt (dazu s. E. 5.4 hiernach), wurde unter anderem ausgeführt, dass gegen den Beschwerdeführer 1 und H. eine Untersuchung zum Nachteil der K. eingeleitet worden sei. Der Beschwerdeführer 1 habe als Leiter des Departements für Logistik Einkäufe der K. zusammen mit anderen Beschuldigten unter anderem Betrugshandlungen in besonders grossem Ausmass begangen, indem sie die O.-Group in 2007-2008 in den Einkauf von Anlagen zwischengeschaltet

hätten, um auf diese Weise die K. durch Über- fakturierung von Dienstleistungen im Bereich Bau und Montage von Anlagen zu schädigen. Die Höhe des der K. mutmasslich zugefügten Schadens be- laufe sich auf mindestens RUB 1'191'636'948.75. G., O., J. und I. seien am 14. November 2013 und 18. Juni 2014 festgenommen worden. H. und der Beschwerdeführer 1 hätten sich dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen, weshalb sie am 23. Mai und 26. November 2014 zur internationa- len Fahndung ausgeschrieben worden seien. Die russischen Behörden ge- hen davon aus, dass die der K. gehörenden Geldmittel zwecks ihrer Legali- sierung in Schweizer Kreditanstalten transferiert worden seien, auf Konten, die unter anderem auf die Beschuldigten lauten würden (act. 1.8).

#### **E. 4.2.2**

Soweit aus den vorliegenden Akten ersichtlich, ist H. weiterhin zur Verhaf- tung ausgeschrieben. Dies wird von den Beschwerdeführern nicht bestritten

- 11 -

(act. 8, S. 2). Mithin liegt noch kein rechtskräftiger Entscheid hinsichtlich aller Beschuldigten vor. Selbst wenn der Beschwerdeführer 1 die ihm rechtskräf- tig auferlegte Freiheitsstrafe vollständig verbüsst haben sollte, ändert dies nichts daran, dass das gegen H. geführte Strafverfahren noch hängig ist und die herauszugebenden Unterlagen zumindest im Hinblick auf das gegen ihn geführte Strafverfahren von Bedeutung sein können (vgl. Entscheid des Bun- desstrafgerichts RR.2018.268 vom 13. Dezember 2018 E.3.3).

#### **E. 4.2.3**

Des Weiteren geht das Interesse der russischen Behörden am Vollzug des Rechtshilfeersuchens aus den Schreiben der GStA RU vom 26. November und 20. Dezember 2019 hervor. Obschon die russischen Behörden den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer 1 darin nicht bestritten, zogen sie das Rechtshilfeersuchen nicht zurück. Statt- dessen bekräftigten sie ihr Interesse am Vollzug des Rechtshilfeersuchens und der Aufrechterhaltung der rechtshilfeweise angeordneten Kontosperrern. Namentlich führte die GStA RU im Schreiben vom 26. November 2019 aus, dass die im Ersuchen vom 27. November 2015 erbetene Rechtshilfe und die Sperrung der Konten die Entschädigung des Schadens ermögliche, der bei der K. durch die Straftat entstanden sei. Der Beschwerdeführer 1 sei durch das Urteil des Bezirksgerichts [...] der Stadt Moskau vom 19. Februar 2018 für schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Gleichzeitig habe das Gericht der Zivilklage Folge gegeben und den Beschwerdeführer 1 verurteilt, Geldmittel in Höhe von RUB 592'746'904.14 zugunsten der K. zu bezahlen. Aus den von den Schweizer Behörden zur Verfügung gestellten Unterlagen seien keine Informationen ersichtlich, woraus ersichtlich wäre, dass der Beschwerdeführer 1 etwaige Massnahmen zur Entschädigung des von ihm herbeigeführten Schadens getroffen hätte, weshalb die russischen Behörden die Schweiz um Rechtshilfe ersucht hätten (act. 18.1). Im Schrei- ben vom 20. Dezember 2019 führte die GStA RU zudem aus, dass ein Ge- richtsvollzieher am 3. Oktober 2019 den Entscheid gefällt habe, den Betrag im Umfang von RU 25'637.-- vom auf den Beschwerdeführer 1 lautenden Konto bei der K. einzuziehen. Über weitere Information betreffend allfälliger Einziehungsentscheide zugunsten der K. verfüge die GStA RU nicht (act. 20.2).

#### **E. 4.2.4**

Somit ist nebst dem Umstand, dass das Verfahren gegen den flüchtigen H. noch nicht abgeschlossen ist, aufgrund der Ausführungen der russischen Behörden davon auszugehen, dass sie an ihrem Ersuchen festhalten. Die Rüge geht fehl.

- 12 -

#### **E. 4.2.5**

Die Prüfung des in diesem Zusammenhang gestellten Antrags, wonach das vorliegende Beschwerdeverfahren bis zur Äusserung der ersuchenden Behörde zur vollständigen Verbüssung der dem Beschwerdeführer 1 auferlegten Freiheitsstrafe und der Frage, ob am Ersuchen festgehalten werde, zu sistieren sei (act. 8, S. 3), erübrigt sich angesichts der Antwortschreiben der GStA RU vom 26. November und 20. Dezember 2019.

#### **E. 5.1**

Weiter bringen die Beschwerdeführer vor, das Rechtshilfeersuchen genüge den Anforderungen von Art. 14 Ziff. 2 EUeR und Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG nicht (act. 1, S. 6 ff.).

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie vorliegend die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2015 110 E. 5.2.1 S. 112; 2011 194 E. 2.1 S. 195 f.).

#### **E. 5.3**

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4). Zu prüfen ist

- 13 -

mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen

Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 84; 129 II 462 E. 4.6; 124 II 184 E. 4b/cc; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Dabei genügt es, wenn der im Rechts- hilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6).

#### **E. 5.4**

Die Ausführungen im Rechtshilfeersuchen (s. E. 4.2.1) genügen den oben erwähnten Anforderungen. Im Ersuchen wird das Vorgehen der Täterschaft, der Deliktszeitraum sowie die mutmassliche Schadenssumme dargelegt. Der im Ersuchen dargestellte Sachverhalt enthält weder offensichtliche Fehler, Lücken noch Widersprüche, die das Ersuchen als rechtsmissbräuchlich er- scheinen liessen. Entsprechend ist er für den Rechtshilferichter bindend und den nachfolgenden Erwägungen zugrunde zu legen. Dass das Ersuchen aus dem Jahr 2015 keine konkreten Geldflüsse nennt, ändert daran nichts. Dient doch das Ersuchen gerade dazu, den Geldfluss zu ermitteln und die Vermö- genswerte zwecks späterer Einziehung zu sichern. Im Bereich der Geldwä- scherei ist es als ausreichend zu erachten, wenn das Rechtshilfeersuchen verdächtige, geldwäschereitypische Handlungen – wie hier den Transfer aus Verbrechen stammender Gelder in die Schweiz – schildert (BGE 130 II 329 E. 5.1; 129 II 97 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_416/2019 vom 4. Juli 2019 E. 4.6; ENGLER, Basler Kommentar, 2015, Art. 28 IRSG N. 21). Die Rüge ist unbegründet.

#### **E. 6.1**

Des Weiteren rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung des Verhältnis- mässigkeitsgrundsatzes (act. 1, S. 6 ff.).

#### **E. 6.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässig- keit zu genügen (statt vieler Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 8.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolg- ten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vor- wand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») er- scheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2 S. 166 f.; 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV

- 14 -

82 E. 4.1 S. 85). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im er- suchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwor- tung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimge- stellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle die- jenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur die- jenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um ei- nen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen

(TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.)

### **E. 6.3**

Die herauszugebenden Bankunterlagen sind im Dispositiv der angefochtenen Schlussverfügungen erwähnt und nach den von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Konten gegliedert. Die Beschwerdeführer zeigen indes nicht auf, weshalb die einzelnen Unterlagen nicht an die ersuchende Behörde herauszugeben sind und setzen sich mit den in den Schlussverfügungen im Detail genannten Transaktionen nicht auseinander. Sie bestreiten lediglich pauschal den Zusammenhang der darin genannten Transaktionen mit der laufenden Untersuchung und den Bezug zur Schweiz (act. 1, S. 9). Diese lediglich allgemein gehaltenen Ausführungen genügen den Begründungsanforderungen nicht. Insbesondere legen die Beschwerdeführer nicht dar, welche von der Herausgabe betroffenen Unterlagen keinen Konnex zum russischen Strafverfahren aufweisen sollen. Ein Zusammenhang zwischen den Bankunterlagen und dem Verfahren wäre im Übrigen zu bejahen gewesen.

- 15 -

Wie bereits erwähnt, wurde die Strafuntersuchung gegen mehrere Beschuldigte geführt, wobei H. zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin flüchtig ist (E. 4.2.2). Zudem handelt es sich bei den von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Unterlagen insbesondere um Kontoeröffnungsunterlagen sowie um zahlreiche Dokumente zu den Kontobewegungen. Als solche sind sie geeignet, den russischen Behörden zu ermöglichen, den Fluss von Geldern deliktischer Herkunft zu ermitteln und den Umfang allfälliger der Einziehung unterliegender Vermögenswerte festzustellen. Weiter wird im Ersuchen als möglicher Deliktszeitraum 2007 bis 2008 angegeben, in welchem allenfalls Gelder deliktischer Herkunft auf Schweizer Bankkonten verschoben worden sein könnten. Da das Rechtshilfeersuchen unter anderem die Ermittlung bezweckt, auf welchem Weg Geldmittel verschoben worden sind, ist die ersuchende Behörde grundsätzlich über alle Transaktionen ab dem 1. Januar 2007 zu informieren. Ob die in den Kontobeziehungen erfolgten Transaktionen legaler Herkunft sind, wie dies von den Beschwerdeführern behauptet wird, wird die ersuchende Behörde zu ermitteln haben. In Übrigen können die herauszugebenden Unterlagen auch der Entlastung dienen. Die Notwendigkeit der Unterlagen und der Aufrechterhaltung der Kontosperrung geht auch aus den Ausführungen der russischen Behörden in den Schreiben vom 26. November und 20. Dezember 2019 hervor (dazu s. E. 4.2.3). Somit sind die betreffenden Unterlagen für das ausländische Strafverfahren von Bedeutung, weshalb sie herauszugeben sind.

#### **E. 6.4**

Das Ersuchen seitens der russischen Behörden erfolgte im Nachgang zur seitens des BJ erstatteten Meldung i.S.v. Art. 67a IRSG, die gestützt auf die Verdachtsmeldungen der Bank M. und Bank L. an die MROS erfolgte. Nachdem die Beschwerdegegnerin das Ersuchen als zu breit gefasst erachtete und die Rechtshilfemassnahme auf die bereits bekannten Bankbeziehungen reduzierte (Verfahrensakten, Ordner Verfahrensunterlagen 1/3, Lasche 4, Urk. 4; Lasche 5, Urk. 5), ist eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht zu erkennen.

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten können die in den Schlussverfügungen Nrn. 6, 7, 9 und

#### **E. 10**

genannten Unterlagen für das ausländische Strafverfahren von Bedeutung sein und sind der ersuchenden Behörde herauszugeben. Andere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegenstehen würden, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

7.

7.1 Die Beschwerdeführer ersuchen um Aufhebung der sie betreffenden Schlussverfügungen, ohne sich jedoch zur Aufhebung der Kontosperrungen in

- 16 -

der Beschwerde oder in der Replikschrift zu äussern. Mangels einer rechtsgenügenden Begründung ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen. Im Übrigen wäre die Beschwerde diesbezüglich auch aus materiellen Gründen abzuweisen gewesen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer erfolgte die Feststellung der Schadenersatzforderung im Urteil vom 19. Februar 2018 zugunsten der K. im Rahmen eines Strafverfahrens, wofür die Rechtshilfe in Strafsachen zulässig ist. Ob die beschlagnahmten Vermögen nach russischem Recht einziehungsfähig sind, ist nicht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu entscheiden.

7.2 Die betreffenden Kontosperrungen bleiben bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungs- bzw. Rückerstattungsentscheids des ersuchenden Staates bzw. bis zur Mitteilung seitens des ersuchenden Staates, dass ein solcher Entscheid nicht mehr erfolgen kann, grundsätzlich aufrechterhalten (vgl. Art. 33a IRSV; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2017.282 vom 16. Januar 2018 E. 4.1; RR.2017.241 vom 7. September 2017 E. 3.5).

8. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf insgesamt Fr. 6'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 17 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.